

HAUSORDNUNG

für Besucherinnen und Besucher im Haus der Wiener Wirtschaft

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Öffnungszeiten

Die Servicecenter (Servicecenter Ebene 1, EPU-Center Ebene 2) im Haus der Wiener Wirtschaft (HdWW) stehen Ihnen Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und an Freitagen von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Verfügung.

2. Rauchen

In sämtlichen Räumlichkeiten des Hauses der Wiener Wirtschaft gilt Rauchverbot.

3. Haftungsausschluss

Für abhanden gekommene Gegenstände/Garderobe wird keine Haftung übernommen.

4. Personen mit Beeinträchtigungen

Personen mit Beeinträchtigungen sind herzlich willkommen. Das Haus der Wiener Wirtschaft wurde barrierefrei gestaltet, darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiter des Empfangs gerne zur Seite.

5. Besichtigungen

Das Besichtigen des Hauses der Wiener Wirtschaft ist nur mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Wirtschaftskammer Wien möglich. Besucher*innen müssen sich beim Empfang anmelden.

6. Fahrräder, Roller, Scooter etc.

Die Mitnahme von Fahrrädern in das Haus der Wiener Wirtschaft ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist auch die Nutzung von Transportmitteln wie Fahrrädern, Rollern, Scootern oder ähnlichen im Haus der Wiener Wirtschaft untersagt.

7. Weisungsrecht durch Befugte

Den Anweisungen des Empfangspersonals ist Folge zu leisten. Das Empfangspersonal hat ein Wegweisungsrecht.

HAUSORDNUNG

8. Hunde und andere Tiere

Hunde, ausgenommen Assistenzhunde im Dienst, und andere Tiere sind im Haus der Wiener Wirtschaft nicht gestattet.

9. Aggressive Personen, Hausierer*innen

Verhaltensauffälligen Personen, insbesondere Betrunkenen, kann der Zutritt zum HdWW verwehrt werden. Das Hausieren und Betteln ist im Haus der Wiener Wirtschaft verboten.

10. Abstellen von Objekten

Unbeaufsichtigte Objekte (z.B. Koffer, Taschen) im Haus der Wiener Wirtschaft werden sofort durch Mitarbeiter*innen der Wirtschaftskammer Wien entfernt.

11. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden für 14 Tage aufbewahrt. Danach erfolgt eine Abgabe beim Fundbüro der Stadt Wien.

12. Befestigung an Wänden

Die Beschädigung von Wänden, etwa durch Nägel, Schrauben, Bohrungen, Beklebungen oder ähnliches ist ebenso wie das eigenständige Beschildern von Räumlichkeiten und Gängen untersagt.

13. Verteilung/Plakatierungen

Das Aufstellen von Plakatständern, das Anbringen von Plakaten, jegliche Beklebungen sowie die Verteilung oder das Auflegen von Werbebroschüren, Folder etc. ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftskammer Wien nicht gestattet.